

licher Richter und als Kanonist. Zwar läßt sich keine der zahlreichen frühen englischen Dekretalsammlungen unmittelbar mit ihm in Verbindung bringen, aber seine Korrespondenz mit Papst Alexander III. zeigt ihn als einen sehr aktiven Mitgestalter des neuen Kirchenrechts (S. 166–212). Besondere Hervorhebung verdient das vierte Kapitel (S. 113–165) über Roger als delegierten Richter; dieses ist zugleich die beste und ausführlichste Behandlung dieses Amtes und des kirchlichen Prozeßwesens, die es bisher in der Literatur gibt. In zwei Anhängen sind Rogers Bischofsurkunden ediert (S. 228–312) bzw. die an ihn gerichteten päpstlichen Dekretalen aufgelistet und datiert (S. 313–373). Bedauerlich ist allerdings, daß diejenigen Bischofsurkunden, die nach Meinung der Verfasserin schon adäquat ediert worden sind, hier nur in Regestenform wiedergegeben werden (nach dem Vorbild der *English Episcopal Acta* der British Academy). Gerade Rogers richterliche Tätigkeit wird dadurch weniger übersichtlich. Es ist auch zu hoffen, daß die Herausgeber der englischen Bischofsurkunden künftig von der keineswegs selbstverständlichen Abkürzung Pd (für „printed“) absehen werden. T.R.

Peter Herde, Die Entwicklung der Papstwahl im dreizehnten Jahrhundert. Praxis und kanonistische Grundlagen, Österreichisches Archiv für Kirchenrecht 32 (1981) S. 11–41, stellt bei einer vergleichenden Übersicht der Quellenzeugnisse fest, daß von 1216 bis 1271 das Wahlverfahren *per compromissum* (durch einen bevollmächtigten Kardinalsausschuß) eindeutig vorherrschte, während offenbar unter dem Einfluß der Konklaveordnung Gregors X. von 1274 das Verfahren *per scrutinium* (durch Einzelstimmabgabe) durchdrang, wobei sich vielfach die zunächst abweichenden Wähler um nachträglichen Beitritt (*accessus*) zur Zweidrittelmehrheit bemühten. Allerdings ist die genannte Konklaveordnung bereits 1276 von Johann XXI. außer Kraft gesetzt und erst 1294 durch Coelestin V. wieder erneuert worden – einschlägige Urkunden sind im Anhang S. 38 ff. aus den Vatikanischen Registern abgedruckt –, doch scheint man auch in der Zwischenzeit verschiedene ihrer Regeln zumindest dem Sinne nach angewandt zu haben. R.S.

---

Guy P. Marchal, Das Stadtstift. Einige Überlegungen zu einem kirchengeschichtlichen Aspekt der vergleichenden Städtegeschichte, Zs. für Historische Forschung 9 (1982) S. 461–473, ergänzt die von P. Moraw (vgl. oben S. 271) vorgeschlagene Typologie der Stiftskirchen durch den Typ des Stadtstifts. Unter diesem versteht er ein Stift, „das von der Stadtbürgerschaft gegründet worden ist, und/oder in welchem dem Stadtrat statutarisch mehr oder weniger weitgehende Rechte institutionell zugestanden werden“ (S. 463). Im ma. Reich finden sich derartige Stifte nur in der Schweiz (Bern, Freiburg, Luzern, Solothurn), so daß hier auch ein Sonderweg des eidgeössischen Städtewesens sichtbar wird. E.-D.H.